



Absender:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Antrag auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

**An**

**Landeshauptstadt Hannover  
Bereich Städtische Friedhöfe  
Garkenburgstr. 43  
30519 Hannover**

Hiermit beantrage ich die Umschreibung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte

Stadtfriedhof \_\_\_\_\_ Abteilung \_\_\_\_\_ Grabnummer: \_\_\_\_\_

Ggf. aktueller Sterbefall (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

auf meinen Namen. Ich versichere, dass alle evtl. vorhandenen mitanspruchsberechtigte Angehörige mit der Umschreibung einverstanden sind. Ich verpflichte mich, die Verwaltung schadlos zu halten, falls Mitanspruchsberechtigte nicht einverstanden waren und berechtigte Ansprüche stellen.

<b>Bisherige(r) Nutzungsberechtigte(r)</b>	<b>Neue(r) Nutzungsberechtigte(r)</b>
<b>Name</b>	<b>Name</b>
<b>Straße</b>	<b>Straße</b>
<b>Wohnort</b>	<b>Wohnort</b>
<b>Ggf. Sterbedatum</b>	<b>Verwandtschaftsverhältnis zum Nutzungsberechtigten:</b>
<b>Ggf. Unterschrift</b>	<b>Ort, Datum</b>
	<b>Unterschrift</b>

Umseitig haben wir zu Ihrer Information einen Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover abgedruckt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landeshauptstadt Hannover – Bereich Städtische Friedhöfe  
Garkenburgstr. 43, 30519 Hannover  
Telefon 0511/168-45441 oder -45442  
Mail 67.40@hannover-stadt.de



### **§ 17 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. (2) Es werden zur Verfügung gestellt: a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege). b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt. c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. (3) Für an die Stadt zurückgefallene Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenen bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. Ziel einer Patenschaft ist es, die ursprüngliche Gestalt eines historischen Grabmals zu erhalten. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages. (4) Reservierungen an einer unbelegten Wahlgrabstätte können mit Zustimmung der Stadt für ein Jahr vorgenommen werden. Diese dienen der bevorzugten Verleihung eines Nutzungsrechts. Die Reservierung verpflichtet und ermächtigt nicht zur Pflege der Wahlgrabstätte. Die Verlängerung der Reservierung ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zu beantragen. Eine Reservierung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten**

(1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte. (2) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht. (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr. (5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern. (6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen. (7) Der/Die Erwerber/-in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte. Er/sie kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem/einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten. (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/-in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über, a) auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die halbbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/-r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine/-r der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt. (9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt. (10) Jede/-r Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend. (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.

### **§ 19 Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis seiner/ihrer Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern er/sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 8. (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der/des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm/ihr überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden. (3) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

### **§ 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten**

(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, grundsätzlich für mindestens fünf Jahre. (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden. (3) Bei Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, oder bei Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen als erhaltenswert deklariert wurden, besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung der gärtnerischen Gesamtanlage und mit der Verpflichtung zum Erhalt des vorhandenen Grabmals, die Anzahl der Grabstellen einer Wahlgrabstätte zu reduzieren. Bei dieser Verkleinerung kann die Grabstätte maximal auf die Hälfte der Grabstellen reduziert werden, mindestens jedoch ist das Nutzungsrecht für zwei Grabstellen zu erwerben. (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll. (5) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt. (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein. (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein. (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten der Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.

Die vollständige Satzung finden sie als PDF-Datei unter  
[www.hannover.de](http://www.hannover.de)